

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche
im Lübeckischen Staate



Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag von Gebrüder Borchers & Co. m. b. H. in Lübeck.

30. Dezember 1927.

№ 13.

Inhalt: Kirchengesetz. Abänderung der Kirchenverfassung. — Kirchengesetz. Abänderung des Kirchlichen Wahlgesetzes. — Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten. — Bekanntmachung. Kirchensteuer 1928. — Mitteilungen.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz.

Sechste Abänderung der Kirchenverfassung.

I. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Die gewählten Vorsteher verwalten ihr Amt sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel von ihnen aus. Wiederwahl ist gestattet. Das Amt eines Vorstehers erlischt vor Ablauf seiner Amtszeit, wenn der Vorstand ihn auf seinen Antrag, oder deshalb entläßt, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nicht mehr vorliegen, ferner wenn er gemäß Artikel 19 a rechtskräftig aus seinem Amte entlassen ist.

Scheidet ein Vorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte aus, so tritt für den Rest der Amtszeit nach Bestätigung durch den Kirchenrat (Artikel 55 Ziffer 7) derjenige in den Vorstand ein, der bei der Vorsteherwahl auf der Liste des Ausscheidenden nach den Gewählten die nächste Stelle inne hat.

II. Als Artikel 19 a werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

Wegen andauernder Vernachlässigung der ihm übertragenen und von ihm übernommenen Pflichten oder wegen unwürdigen Verhaltens kann ein Vorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit, nachdem ihm Gelegenheit zur Außer-

rung gegeben ist, und nach Anhörung des Kirchengemeindevorstandes vom Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Vorstande des Kirchentages aus seinem Amte entlassen werden. Der die Entlassung aussprechende Bescheid ist, mit Gründen versehen, dem Betroffenen in einer den Empfang des Bescheides feststellenden Form zuzustellen.

Gegen den Bescheid kann der Vorsteher binnen der Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beim Kirchenrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das zur Entscheidung in Dienststrafsachen gegen Geistliche in letzter Instanz zuständige kirchliche Gericht. Die Bestimmungen, die für die Beschwerde eines Geistlichen gegen eine vom Kirchenrat verhängte Ordnungsstrafe gelten, finden entsprechende Anwendung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde hat sich der betroffene Vorsteher der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

III. Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Binnen acht Tagen nach der dritten Wahlpredigt beruft der Kirchengemeindevorstand die wahlberechtigten Gemeindevorstandmitglieder zur Vornahme der Wahl in der Kirche oder in einem kirchlichen Raum. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die sich in die kirchliche Wählerliste haben eintragen lassen.

Absatz 2 und 3 bleiben unverändert.

IV. Artikel 45 erhält folgende Fassung:

„Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Rücknitz, Ruffe und Behlendorf wohnenden Mitglieder des Kirchenrates, des Kirchentages, des geistlichen Ministeriums und des Kirchenmusikertages erhalten für ihre Reisen nach Lübeck zur Teilnahme an den Sitzungen aus der Allgemeinen Kirchenkasse Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe der Kirchenrat bestimmt.“

V. Artikel 55 Ziffer 2, erhält folgende Fassung:

2. die Ausführung der mit dem Kirchentage vereinbarten Beschlüsse, insbesondere die Verkündung von Kirchengesetzen und Ordnungen. Die beschlossenen Kirchengesetze und Ordnungen werden im „Kirchlichen Amtsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche im Lübeckischen Staate“ verkündet;

VI. In „VII. Schlußbestimmungen“ wird als Artikel 55 a folgende Bestimmung aufgenommen:

Kirchengesetze und Ordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die bisher — seit dem

Jahre 1922 — im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Kirchengesetze und Ordnungen gelten als im Einklang mit der Vorschrift des Artikels 55 Ziffer 2 verkündet.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 27. Dezember 1927.)

Der Kirchenrat.

Kirchenrat und Kirchentag haben das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz.

Zweite Abänderung des kirchlichen Wahlgesetzes.

Die §§ 1—4 des Kirchlichen Wahlgesetzes vom 17. Dezember 1921 erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Für jede Kirchengemeinde ist alle sechs Jahre, und zwar jeweils in dem Jahre, in dem die Wahl der Mitglieder des Kirchentages stattfindet, vom Kirchengemeindevorstand eine Wählerliste anzulegen. Der Vorstand hat mindestens acht Wochen vor der Wahl zur Ergänzung des Kirchengemeindevorstandes zur Eintragung in die Wählerliste unter Angabe von Zeit und Ort ihrer Auslegung öffentlich aufzufordern.

Die Anmeldung hat binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Wenn über die Stimmfähigkeit Zweifel entstehen, so sind auf Verlangen des Vorstandes die erforderlichen Ausweis-papiere vorzulegen.

§ 2.

In jedem zweiten auf die Anlegung der Wählerliste folgenden Jahre hat der Vorstand mindestens acht Wochen vor der Wahl zur Ergänzung des Kirchengemeindevorstandes zur nachträglichen Eintragung in die Wählerliste öffentlich aufzufordern. Die gleiche Aufforderung hat nach Erledigung oder Neuschaffung einer Pfarrstelle mindestens acht Wochen vor der Wahl eines Geistlichen zu erfolgen. Auf die Anmeldung zur Wählerliste finden die Vorschriften des § 1 Absatz 2 Anwendung.

§ 3.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Wählerliste zur Einsicht und zu etwaigem Einspruch gegen ihre Richtigkeit durch die Wahlberechtigten für eine Woche öffentlich auszulegen. Ort und Zeit hierfür werden vom Kirchengemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorstand hat die Wahlberechtigung der Eingetragenen zu prüfen und von einer Beanstandung dem Betroffenen in einer den Empfang des

Bescheides feststellenden Form binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist Kenntnis zu geben. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen binnen einer Woche die Beschwerde an den Kirchenrat zu, dessen innerhalb einer Woche zu treffende Entscheidung endgültig ist.

§ 4.

Für alle Wahlen, einschließlich der Wahl der Mitglieder des Kirchentages, können Gemeindemitglieder, die erst nach Abschluß der Wählerliste durch Zuzug oder durch Erreichung der Volljährigkeit in der Gemeinde stimmfähig geworden sind oder spätestens am Tage der Wahl stimmfähig werden, ihre nachträgliche Eintragung in die Liste beantragen.

Für diese nachträgliche Eintragung hat der Kirchengemeindevorstand eine einwöchige Frist bekannt zu machen, die mit dem dritten Tage vor der Wahl abläuft.

Der Vorstand hat die Berechtigung der Anträge zu prüfen und über die beantragte Eintragung endgültig zu entscheiden.

(Veröffentlicht auf Beschluß des Kirchenrats vom 27. Dezember 1927.)

Der Kirchenrat.

Bestimmungen

über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die in den Landkirchengemeinden wohnenden Mitglieder des Kirchenrates, des Kirchentages, des geistlichen Ministeriums und des Kirchenmusikertages.

(Artikel 45 der Kirchenverfassung.)

Den innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup, Genin, Rücknitz, Nüsse und Behlendorf wohnenden Mitgliedern des Kirchenrates, des Kirchentages, des geistlichen Ministeriums und des Kirchenmusikertages werden die Reisen nach Lübeck zur Teilnahme an den Sitzungen wie folgt vergütet:

I.

Für die Beförderung nach Lübeck und zurück werden die tatsächlich erforderlich gewesenenen Kosten erstattet, und zwar Eisenbahn-, Straßenbahn-, Kraftposten-, und etwa notwendig gewesene Wagen-Fahrkosten. Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Fahrkosten der 3. Wagenklasse vergütet.

II.

Die innerhalb der Kirchengemeinden Travemünde, Nüsse und Behlendorf wohnenden Mitglieder erhalten außer Ersatz der Fahrkosten folgende Tagegelder:

für einen ganzen Tag	9,—	<i>RM</i>
für einen halben Tag	4,50	=
für einen viertel Tag	2,25	=

Die innerhalb der Kirchengemeinden Schlutup, Genin und Rüditz wohnenden Mitglieder erhalten außer Ersatz der Fahrkosten ein Tagegeld von 2 R.M., wenn die Teilnahme an den Sitzungen über 5 Stunden in Anspruch nimmt.

III.

Wird die Reise erst nach 1 Uhr mittags angetreten oder vor 2 Uhr mittags beendet, so gelten der Abreise- oder der Anfunftstag nur als halbe Tage. Für Reisen, die weniger als 4 Stunden in Anspruch nehmen, wird kein Tagegeld gezahlt, Reisen, die 4 bis 6 Stunden in Anspruch nehmen, gelten als Vierteltagsreisen, die über 6 Stunden, aber weniger als 8 Stunden dauern, als Halbtagsreisen. Die Rückkehr nach Mitternacht begründet keinen Anspruch auf das Tagegeld des angebrochenen Tages, wenn sie vor 7 Uhr morgens erfolgt.

Für Reisen, die eine Übernachtung erfordern, werden unter Vorbehalt des Nachweises über die im einzelnen entstandenen Kosten die gesamten tatsächlich erwachsenen baren Auslagen erstattet.

IV.

Reisekosten und Tagegelder sind am Schlusse eines jeden Kalender- vierteljahres dem Kirchenrat zur Erstattung aufzugeben.

V.

Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1928 an die Stelle der Vorschriften vom 29. Oktober 1925.

L ü b e c k , den 27. Dezember 1927.

Der Kirchenrat.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Kirchensteuer für das Jahr 1928.

Der Kirchenrat hat im Einvernehmen mit dem Kirchentage für das Jahr 1928 die Erhebung einer Kirchensteuer in Höhe von 10 vom Hundert der für das Jahr 1928 zur Erhebung kommenden Reichseinkommensteuer angeordnet.

L ü b e c k , den 27. Dezember 1927.

Der Kirchenrat.

Mitteilungen.

Soziale Geschäftsstelle. Die soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland (Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus), eine zentrale Arbeitsgemeinschaft evangelisch-sozialer Verbände, zu der sich der Kirchlich-soziale Bund zu Berlin, die evangelisch-soziale Schule zu Spandau, der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbunde Deutschlands, der Gesamtverband evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands, die Vereinigung evangelischer Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre und verschiedene Arbeitervereinsverbände zusammengeschlossen haben, hat dem Kirchenrat ihre neuen Satzungen überandt. Die Satzungen sind auf der Kirchenkanzlei erhältlich.

Palästina-Jahrbuch. Das deutsche evangelische Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes hat den 23. Jahrgang 1927 des Palästina-Jahrbuchs herausgegeben. Bestellungen sind an den Vorstand des Instituts (Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12) zu richten. Die Zusendung erfolgt durch die Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn (Berlin SW. 68, Kochstraße 68). Preis geh. 4,75 *R.M.*, geb. 6,— *R.M.*

Evangelische Auswanderermission. Die letzten Jahre haben für verschiedene Länder in Übersee verschärfte Einwanderungsbestimmungen gebracht. Gleichwohl flutet der Strom der deutschen Auswanderungsbewegung ununterbrochen weiter. Im Jahre 1926 haben 64 985 deutsche Auswanderer ihre Heimat verlassen. Damit verzeichnet die deutsche Auswanderungsbewegung in der Nachkriegszeit fast eine halbe Million Auswanderer. Im Dienst an diesen Auswanderern waren die im Verband für evangelische Auswandererfürsorge zusammengeschlossenen Vereinigungen in hingebender Fürsorge tätig. Der evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Wismar betrieb vor allem einen umfassenden Aufklärungsdienst durch Vorträge und Lichtbildervorführungen, durch Mitteilungen in der Presse, durch die in über 30 000 Exemplaren erscheinende Zeitschrift „Der deutsche Auswanderer“, durch Rundfunk und dgl. Der Aufklärungsdienst hat die Aufgabe, die Auswanderungswilligen so frühzeitig wie möglich zu beraten, damit sie vor unüberlegten Schritten rechtzeitig bewahrt werden. Neben den Aufklärungsdienst tritt der Auskunftsdiens, der 8298 mündliche und schriftliche Anfragen im Jahre 1926 zu erledigen hatte. In den Ankunftsändern sind Männer gewonnen, die sich der Neuankommenden annehmen. In den deutschen Hafenstädten werden die Auswanderungswilligen bei der Ankunft auf den Bahnhöfen und bei der Abfertigung der Dampfer durch die Auswanderermission betreut und selbstverständlich auch nach Möglichkeit beraten. Bei der zunehmenden Auswanderung über Bremen gewinnt die Arbeit der Evangelischen Auswanderermission daselbst (Georgstraße 23) ständig an Bedeutung. Durchschnittlich fast an jedem dritten Tage fand im Jahre 1926 eine Schiffsabfertigung statt, bei der stets ein Berufsarbeiter der Auswanderermission zugegen war. Die Arbeit der Auswanderermission in Hamburg ließ den Kauf des Hauses Rautenbergstraße 11 dringend erforderlich werden. Das neue Haus soll in Zukunft durchreisenden Auswanderern und Rückwanderern vorübergehend preiswerten Aufenthalt gewähren. Die beiden Auswanderermissionen erreichen in zahlreichen Gottesdiensten und durch Verteilung von Schriften, vor allem durch Verteilung des Abschiedsgrußes des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, der wertvolle Anschriften im Auslande enthält, einen großen Teil der Auswanderer während ihres Aufenthalts in den Hafenstädten.